



## Curia Vista - Geschäftsdatenbank

12.314 – Standesinitiative

### Zusammensetzung des Nationalrates

Eingereicht von	Bern
Einreichungsdatum	07.06.2012
Stand der Beratung	Behandelt vom Nationalrat

#### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, die Bundesverfassung wie folgt zu ändern:

Das Wahlverfahren für den Nationalrat sichert den sprachlichen Minderheiten der mehrsprachigen Kantone (gemäss Amtssprachen) eine bestimmte Anzahl Sitze zu, die mindestens der Bevölkerungsstärke der betreffenden Minderheit entspricht. Die Sitze gehen an Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Regionen, denen die Sitze zukommen, wohnen.

#### Dokumente

- ↳ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ↳ Medienmitteilungen
- ↳ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

#### Kommissionsberichte

- ↳ 28.05.2013 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

#### Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
16.09.2013	NR Der Initiative wird keine Folge gegeben.

#### Behandelnde Kommissionen

- ↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- ↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### Behandlungskategorie NR

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Deskriptoren: Hilfe

Nationalratswahl Wahlsystem sprachliche Gruppe französische Sprache Parlamentssitz Jura Bern (Kanton)  
Verfahren der Sitzverteilung Sitzverteilung Minderheitenschutz

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > **Geschaefte**

---

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern, Impressum, Disclaimer



## 12.314 n Kt.Iv. BE. Zusammensetzung des Nationalrates

### Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 28. Mai 2013

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2013 die vom Kanton Bern am 7. Juni 2012 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung des Verfahrens für Nationalratswahlen, so dass den sprachlichen Minderheiten in mehrsprachigen Kantonen eine bestimmte Anzahl Sitze zugesichert wird.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen und 6 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d), Gross Andreas (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: Ueli Leuenberger

- [1. Text der Initiative](#)
- [2. Erwägungen der Kommission](#)

#### 1. Text der Initiative

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, die Bundesverfassung wie folgt zu ändern:  
Das Wahlverfahren für den Nationalrat sichert den sprachlichen Minderheiten der mehrsprachigen Kantone (gemäss Amtssprachen) eine bestimmte Anzahl Sitze zu, die mindestens der Bevölkerungsstärke der betreffenden Minderheit entspricht. Die Sitze gehen an Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Regionen, denen die Sitze zukommen, wohnen.

#### 2. Erwägungen der Kommission

Die Standesinitiative des Kantons Bern ist geprägt von den Erfahrungen bei den Nationalratswahlen 2011. Damals wurde kein einziger französischsprachiger Kandidat aus dem Kanton Bern in den Nationalrat gewählt. Die SPK stellt aber fest, dass es sich hierbei nicht um eine konstante Nichtvertretung des französischsprachigen Kantonsteils handelt: Seit

1979 war der französischsprachige Berner Jura immer mit mindestens einem Repräsentanten im Nationalrat vertreten. Somit handelt es sich um ein erstmaliges und hoffentlich einmaliges Phänomen, welches zudem nur den Kanton Bern betrifft: Die Kommission konnte feststellen, dass in den anderen mehrsprachigen Kantonen die verschiedenen Sprachen ausgewogen vertreten sind. Von diesen Kantonen gibt es denn auch keine Begehren, eine Bundesregelung betreffend Sitzgarantien für Sprachregionen vorzusehen. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Kommission nicht als angezeigt, eine Bundeslösung für ein erstmals auftretendes Problem in einem einzigen Kanton vorzusehen. Eine vorgeschriebene Sitzgarantie für sprachliche Minderheiten in mehrsprachigen Kantonen könnte beachtliche Auswirkungen auf die Nationalratswahlen in diesen Kantonen haben: So würden durch die Wahl einzelner Repräsentanten in kleineren territorialen Einheiten die grossen Parteien gegenüber den kleinen bevorzugt.

Die ausgewogene Vertretung der verschiedenen Sprachgemeinschaften in mehrsprachigen Kantonen basiert auf den entsprechenden Bemühungen der Parteien. Durch die Listengestaltung können sie valablen Kandidatinnen und Kandidaten, welche Minderheiten vertreten, eine gute Ausgangslage verschaffen. Die Listengestaltung als Mittel des Ausgleichs zwischen den verschiedenen Regionen eines Kantons kennen übrigens auch Parteien in einsprachigen Kantonen: Hier geht es zum Beispiel darum, Kandidierende aus den Städten und aus ländlichen Regionen in einem ausgewogenen Verhältnis auf die Liste zu setzen. Die Kommission ist zuversichtlich, dass aufgrund der Erfahrungen bei den letzten Nationalratswahlen die Berner Parteien das Problem bei den nächsten Wahlen lösen werden. Sie sprach sich deshalb mit 13 zu 9 Stimmen gegen den in der Kommission eingebrachten Vorschlag aus, eine Bundesregelung nur für den Kanton Bern zu schaffen, welche die anderen mehrsprachigen Kantone nicht tangieren würde. Die Kommission erachtet es als nicht angebracht, auf Verfassungsstufe eine kantonale Spezialregelung für nationale Wahlen vorzusehen.

---



## Curia Vista - Geschäftsdatenbank

12.3141 – Motion

### Aufsicht über die Geld- und Währungspolitik der Schweizerischen Nationalbank

Eingereicht von	 Schelbert Louis
Einreichungsdatum	14.03.2012
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Erledigt

#### Eingereichter Text

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament rechtliche Grundlagen zur Verbesserung der Aufsicht über die Geld- und Währungspolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB), welche die aktuelle faktische Selbstkontrolle überwinden und ergänzen. Dabei ist die Unabhängigkeit der SNB zu gewährleisten.

#### Begründung

Heute ist die Geschäftsführung der SNB im Bereich der Geld- und Währungspolitik von der Aufsichtstätigkeit des Bankrats ausgenommen. Doch wie ist die Aufsicht beschaffen? Laut Gutachten von Professor Paul Richli ist es das erweiterte Direktorium der SNB, dem diese Aufgabe zukommt.

Im Gutachten heisst es dazu: "Die Frage muss erlaubt sein, ob damit eine echte Aufsichtswirkung erreicht werde. Es ist kaum anzunehmen, dass der Bezug der Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Aufsichtskompetenz stärkt. Es könnte sein, dass diese Konstruktion nicht zu einer grösseren (Selbst-)Kontrolle der Geschäftsführung führt, als sie das Direktorium aufgrund seines gesetzlichen Auftrags ohnehin betreiben muss."

Leider macht Gutachter Richli keinen Vorschlag, und der Bundesrat ging in den Stellungnahmen zu den Motionen und dringlichen Interpellationen an der ausserordentlichen Session vom 14. März 2012 nicht darauf ein.

Die Geld- und Währungspolitik untersteht im Grunde als einzige politische Domäne keiner unabhängigen Aufsicht. Dieses Fehlen einer unabhängigen Aufsicht stellt ein Problem dar. Es muss möglich sein, und es ist möglich, unter Wahrung der Unabhängigkeit der SNB, eine Aufsicht über deren Geld- und Währungspolitik zu installieren. Wir verlangen, dass der Bundesrat dem Parlament entsprechende Vorschläge unterbreitet.

#### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.04.2012

Nach Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung führt die Schweizerische Nationalbank (SNB) als unabhängige Zentralbank eine dem Gesamtinteresse dienende Geld- und Währungspolitik. Das Nationalbankgesetz (NBG) und das Organisationsreglement SNB (OR-SNB) sind konsequent auf diese übergeordnete Zielsetzung ausgerichtet.

Ihren geld- und währungspolitischen Kernauftrag erfüllt die SNB nach Artikel 6 NBG weisungsfrei. Nach Artikel 46 Absatz 1 NBG ist das Direktorium das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Dementsprechend entscheidet es autonom über den Einsatz des gesamten Spektrums notenbankpolitischer Instrumente (vgl. Botschaft vom 26. Juni 2002, BBI 2002 6127). Andererseits ist das Direktorium verantwortlich für die Erfüllung der Rechenschaftspflichten nach Artikel 7 NBG gegenüber Bundesversammlung, Bundesrat und Öffentlichkeit.

Hingegen soll sich die Aufsicht des Bankrats im Sinne einer Verwesentlichung auf die Führung des Unternehmens SNB im betriebswirtschaftlichen Sinn konzentrieren (Administrativaufsicht). Insbesondere liegt im Personalbereich die Oberleitungszuständigkeit verstärkt beim Bankrat (vgl. Botschaft S. 6126 und 6249f.).

Nach Artikel 22 Absatz 1 OR-SNB ist das erweiterte Direktorium zum Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung der SNB zuständig. Es genehmigt zuhanden des Bankrats das jährliche Budget (Art. 22 Abs. 2 Bst. b OR-SNB). Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen (Art. 23 Abs. 3 OR-SNB). Ausserdem wird ihr oder ihm das Protokoll der Sitzungen des erweiterten Direktoriums zugestellt (Art. 24 Abs. 3 OR-SNB).

Das erweiterte Direktorium übernimmt somit zwischen dem Direktorium und dem Bankrat eine Scharnierfunktion und steht dem